

Informationsblatt zu Dienstunfällen

Voraussetzungen für einen Dienstunfall:

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist (§ 42 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG).

Zum Dienst gehören auch Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort, die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle.

Liegen die Voraussetzungen für einen Dienstunfall vor, entsteht für verletzte Beamtinnen und Beamte ein Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen nach § 41 ff LBeamtVG. Ist die oder der Dienstunfallfürsorgeberechtigte beim Dienstunfall oder an dessen Folge verstorben, können seine Hinterbliebenen Ansprüche geltend machen (§ 43 Abs. 5 LBeamtVG).

Antragsverfahren:

Einen im Dienst erlittenen Unfall melden Sie bitte sobald wie möglich mit dem Formular „[Unfallanzeige für Beamtinnen und Beamte](#)“. Bitte beachten Sie darauf, dass Sie das Formular erst komplett ausgefüllt und unterschrieben an uns zurücksenden (insbesondere bei Vorliegen von Fremdverschulden und/oder einer Unfallaufnahme durch die Polizei). Das beschleunigt die Bearbeitung und erspart Rückfragen.

Nach einer Prüfung durch die Abteilung Personal erhalten Sie ein Schreiben, ob der Unfall als Dienstunfall anerkannt wird oder nicht.

Erstattung von Kosten des Heilverfahrens:

Im Falle einer Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall wird Ihnen nach Maßgabe der §§ 42 ff. LBeamtVG Dienstunfallfürsorge gewährt. Die dienstunfallbedingten Aufwendungen werden Ihnen erstattet.

Eine Erstattung erfolgt nur nach Vorlage von Originalbelegen. Bitte verwenden Sie hierzu das Formular „[Antrag auf Erstattung von Heilbehandlungskosten](#)“. Für die Kostenerstattung von dienstunfallbedingten Behandlungen haben Sie keinen Beihilfeanspruch und in der Regel auch keinen Leistungsanspruch bei Ihrer privaten Krankenversicherung.

Sachschadenersatz:

Werden in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise oder aus dienstlichem Grund im Dienst mitgeführt werden, durch einen Unfall beschädigt, zerstört oder kommen sie abhanden, so kann der Dienstherr dafür Ersatz leisten, sofern der Beamte oder die Beamtin den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Reine Sachschäden (ohne Körperschaden), die sich auf dem Weg zum bzw. vom Dienst ereignen, sind nicht erstattungsfähig (§ 70 Abs. 1 Satz 2 LBG).

Die Erstattung von Sachschäden erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadens zu stellen.

Brillenschäden:

Bei Brillenschäden kann Ersatz geleistet werden:

- für ein Brillengestell bis zu 150,00 EUR
- für Brillengläser in vollem Umfang, sofern eine Reparatur nicht möglich ist und die neuen Brillengläser nach Art und Güte den beschädigten Brillengläsern entsprechen (gegebenenfalls Bescheinigung des Optikers erforderlich).

Von der Krankenversicherung und/oder der Brillenversicherung gewährte oder zu gewährende Leistungen sind bei der Bemessung der Ersatzleistung zu berücksichtigen. Neben der Rechnung für die beschädigte und die neue Brille ist die Vorlage der Leistungsabrechnung der Krankenversicherung und/oder der Brillenversicherung erforderlich.

Die Krankenversicherung darf die Erstattung nicht mit der Begründung ablehnen, dass sich der Unfall während des Dienstes ereignete und der Dienstherr somit vorleistungspflichtig ist. Bei der Gewährung von Sachschadenersatz handelt es sich um eine „Kann-Leistung“ des Dienstherrn. Ersatz darf nur geleistet werden, sofern keine anderweitige Erstattungsmöglichkeit gegeben ist. Sollten Sie von einer Antragstellung bei der privaten Krankenversicherung absehen wollen, sind die fiktiven Ersatzleistungen der Krankenversicherung in geeigneter Form nachzuweisen. Von der Beantragung von Beihilfeleistungen ist abzusehen.